

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Katrin Hoffer
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96-410
Telefax: (02266) 96 7 410
Telefonzentrale (02266) 96 0
E-Mail: katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 26. Mai 2011

Niederschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Niederschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gremium	Sitzungs-Nr.
Gemeinderat	16
Sitzungsort	Sitzungstag
Ratssaal „Alte Schule“, Eichenhofstraße 6, 51789 Lindlar	25.05.2011
Sitzungsbeginn	Sitzungsende
17.35 Uhr	19.40 Uhr

Anwesend:	Entschuldigt fehlen:
<p>Vorsitzender</p> <p>Tebroke, Dr. Hermann-Josef</p>	
<p>Mitglieder</p> <p>CDU-Fraktion: Brückmann, Armin Fischer, Achim Heller, Guidor Hotopp, Petra Krieger, Dr. Klemens J. Kümper, Manfred Löhr, Manfred – bei TOP 6 abwesend – Orbach, Harald Orbach, Wilfried Puschatzki, Eckhard Sauerbier, Ingo Schmitz, Hans – ab TOP 10 b bis TOP 12 abwesend – Schmitz, Willi – ab TOP 10 b bis TOP 12 abwesend – Stadler, Wolfgang Walter, Ortwin Willmer, Thomas</p> <p>SPD-Fraktion: Dinsing, Karl Heinz Dreiner-Wirz, Jürgen Freiberg, Lutz Kremer, Karl-Egon Scherer, Hans Ludwig Thiem, Heinrich Voß, Heribert</p> <p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Becker-Schöllnhammer, Ursula Bobrowski, Tobias Heuwes, Patrick Schlichtmann, Jörg Siegfried, Christian</p> <p>FDP-Fraktion: Burczyk, Dieter Friese, Harald Klein, Dietmar Lob, Erika</p>	<p>CDU-Fraktion: Broich, Elisabeth Hochscherf, Brigitte Werner, Gerd</p> <p>SPD-Fraktion: Heller, Manfred</p>
<p>von der Verwaltung:</p> <p>Oliver Flohr Werner Hütt Katrin Hoffer</p>	

behandelte Tagesordnung

**zur 16. Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Lindlar
am 25.05.2011**

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2.	Fragestunde für Einwohner
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.03.2011 - öffentliche Sitzung -
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2011 - öffentliche Sitzung - Ergänzung der Niederschrift hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 7. April 2011
5.	Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West –, XI. Änderung Antrag der WAS GmbH vom 12.02.2011
6.	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 E – Industriepark Klausse –, I. Änderung
7.	Innenbereichssatzung Obersülze Bürgerantrag vom 27.06.2006
8.	Breitbandversorgung in der Gemeinde Lindlar
9.	Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
10.	Leitbild „Lindlar 2020“
10a	Antrag auf Anpachtung der Dachfläche der Turnhalle Hartegasse zur Errichtung einer Photovoltaikanlage
10b	Errichtung eines Mobilfunksendemastes in Lindlar, Am Sägewerk
11.	Informationen der Verwaltung
12.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
13.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.03.2011 - nichtöffentliche Sitzung -
14.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2011 - nichtöffentliche Sitzung -
14a	Erklärung des Bürgermeisters gemäß § 18 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004
15.	Informationen der Verwaltung
16.	Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17.35 Uhr und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, den Vertreter der Presse sowie die anwesenden Bürger.

Er verweist auf die mit Schreiben vom 16. Mai 2011 nachgesandten Sitzungsvorlagen – öffentlicher Teil – zu

TOP 8: Breitbandversorgung in der Gemeinde Lindlar

und

TOP 9: Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Anschließend verweist er auf das Schreiben vom 23. Mai 2011 und schlägt vor, den

TOP 10a: Antrag auf Anpachtung der Dachfläche der Turnhalle Hartegasse zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

auf die Tagesordnung – öffentlicher Teil – zu nehmen sowie mit Bezug auf die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom Vortag auch den

TOP 10b: Errichtung eines Mobilfunksendemastes in Lindlar, Am Sägewerk.

Schließlich schlägt er die Erweiterung der Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil – um

TOP 14a: Erklärung des Bürgermeisters gemäß § 18 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004

vor.

Außerdem verweist er auf die – öffentlicher Teil – Tischvorlage (blau) zu TOP 3, die Ergänzungs-Tischvorlage (grün) zu TOP 5 sowie die Tischvorlage (gelb) zu TOP 10b.

Gegen die Erweiterung der Tagesordnung werden keine Einwände vorgetragen.

Zu TOP 1:

Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu TOP 2:

Fragestunde für Einwohner

Es sind keine Einwohner anwesend.

Zu TOP 3:

Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.03.2011 - öffentliche Sitzung -

RM Dreiner-Wirz ergänzt zu TOP 13.1., dass er nach der letzten Ratssitzung nördlich des Parkplatzes an der L 97 (zwischen Bruchhagen und Steinbrücke) beobachten konnte, wie der TeBEL die auf der Wiese fläche liegenden Holzstämme in den Wald geschmissen hat. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, wer diese Arbeiten veranlasst hat und wer die Kosten für diese Maßnahme trägt.

Im Anschluss verweist der Bürgermeister auf TOP 11a der Berichterstattung und das inzwischen vorliegende Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 17. Mai 2011. Danach bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 keine Bedenken bzw. werden im aktuellen Verfahrensstand keine Anregungen zur Planung vorgetragen (Anlage 1).

RM Freiberg erkundigt sich zum TOP 11b nach dem Stand der Verhandlungen zur Einführung des Schülertickets. Der Bürgermeister berichtet, dass die Vertragsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu TOP 4:**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2011 - öffentliche Sitzung - Ergänzung der Niederschrift****hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 7. April 2011**

Auf die Sitzungsvorlage sowie auf die Tischvorlage (blau) wird verwiesen.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 29.03.2011 wird wie folgt ergänzt:

„RM Dreiner-Wirz bittet darum, nachfolgende Hinweise und Fragen in das Protokoll aufzunehmen:

Sind für die Grundstücke am Wupperweg und am Donauweg, die mit ihrer nördlichen Grenze an die Rheinstrasse stoßen auch bezüglich der Rheinstrasse zu Anliegerkosten (Winterdienst etc.) zu veranschlagen? Nach meiner Kenntnis ist das Baugebiet Lindlar-West von innen zu erschließen, d.h. von Norden ausschließlich über den Ahr- bzw. Mainweg.

Nach unserer Auffassung muss vor einem Verkauf von Grundstücken in dieser Lage vorab geklärt sein, wie hier seitens der Gemeinde Straßenanliegergebühren erhoben werden.“

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

Zu TOP 5:**Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West –, XI. Änderung****Antrag der WAS GmbH vom 12.02.2011**

Auf die Sitzungsvorlage sowie auf die Ergänzungs-Tischvorlage (grün) (Anlage 2) und die Tischvorlage zu TOP 3 (blau) (Anlage 3) wird verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die Tischvorlage zu TOP3 regt RM Dreiner-Wirz an, nach der Beschlussfassung noch einmal über die Frage der Gebührenpflicht für Anwohner des Donauweges und des Wupperweges zu beraten.

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.

(GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West –, XI. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

Nach der Beantwortung weiterer Fragen, u. a. bezüglich Bedenken zur anfallenden Winterdienstgebühr am Wupperweg und am Donauweg, stellt RM Dreiner-Wirz den Antrag, in der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses zu prüfen, ob durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 48 die Frage der Winterdienst und Gebührenpflicht unmissverständlich geklärt werden kann.

Die Verwaltung sagt zu, die Angelegenheit zur nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss auf die Tagesordnung zu nehmen.

Zu TOP 6:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 E – Industriepark Klausel –, I. Änderung

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

1. Beschluss:

Die Stellungnahmen des Aggerverbandes vom 18.08.2008 und 26.02.2009 wurden bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 E – Nördliche Erweiterung Industriepark Klausel – beraten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Regeln zur schadlosen Beseitigung von Abwasser und Regenwasser beachtet werden.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

2. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 21 E - Industriepark Klausel -, I. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	5
	Enthaltungen	0
	Ja-Stimmen	26

Zu TOP 7:
Innenbereichssatzung Obersülze
Bürgerantrag vom 27.06.2006

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

1. Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung vorgetragen werden. Hinsichtlich der Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird dem Begünstigten eine Kopie des Schreibens des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 08.03.2011 überlassen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

2. Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise der Rheinischen NetzGesellschaft sind von dem Bauherrn zu beachten. Daher wird eine Kopie des Schreibens der Rheinischen NetzGesellschaft vom 23.02.2011 dem Bauherrn überlassen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

3. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird die Innenbereichssatzung Obersülze, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

Zu TOP 8:
Breitbandversorgung in der Gemeinde Lindlar

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

RM Dreiner-Wirz setzt sich zu diesem TOP wegen Befangenheit zurück.

Beschluss:

Der weitere Ausbau der Breitbandversorgung soll unter Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem GAK-Programm für die Ortschaft Linde erfolgen.

Die Bedarfabfrage, welche für die Beantragung der Fördermittel notwendig und nach einem von der Bezirksregierung in Köln vorgegebenen Formblatt durchzuführen ist, soll nicht nur für die Ortschaft Linde, sondern auch bereits für die Ortschaften Brochhagen, Hartegasse und Kapellensüng veranlasst werden.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	0
	Enthaltungen	1
	Ja-Stimmen	31

Zu TOP 9:**Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

RM Schlichtmann weist darauf hin, dass die Fraktion diese Angelegenheit nach der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 24.05.2011 nicht mehr besprechen konnte. Es gäbe noch offene Fragen, z. B. Darstellung der Maßnahme in der Bilanz der Gemeinde Lindlar und zu den Ergebniswirkungen im aktuellen und den Folgejahren sowie zu der Aufteilung der Unterhaltskosten zwischen der Gemeinde Lindlar und dem Landesbetrieb Straßen NRW. Er bittet für die Zukunft darum, diese Aspekte bei solchen Entscheidungen in der Sitzungsvorlage zu berücksichtigen.

Die Fragen werden von der Verwaltung beantwortet und zugleich wird zugesagt, bei vergleichbaren Maßnahmen in Zukunft bilanzielle und langfristige Auswirkungen möglichst schon in der Sachverhaltsdarstellung der Sitzungsvorlage aufzuzeigen.

RM Heuwes erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zustimmen werden, da die Gemeinde Geld ausgeben, das sie nicht habe.

RM Löhr sieht einem Bau des Kreisverkehrs durchaus positiv, schlägt jedoch vor, dass man – ähnlich wie in Frielingsdorf – auch hier auf Sponsorsuche gehen könne.

RM Hans Schmitz weist darauf hin, dass man diese einmalige Chance nicht verstreichen lassen solle. Eine finanzielle Beteiligung der Firma REWE sowie des Deutschordens Wohnstift würde sich nicht noch einmal bieten.

RM Friese verweist auf die Diskussionen beim Frühjahrsempfang der FDP und betont, dass sich das Verkehrsaufkommen zukünftig nicht verringern werde; der Kreisverkehrsplatz sei im Unterschied zu Linksabbiegerspur eine langfristig sinnvolle Lösung.

RM Dreiner-Wirz erinnert im Anschluss noch einmal daran, dass alle Fraktionen anfänglich dafür waren, einen Kreisverkehr zu bauen und ohne Aussicht auf Mitfinanzierung durch Dritte allein aus finanziellen Erwägungen ersatzweise einer Linksabbiegerspur zugestimmt hätten. Die 287 T€ von REWE und dem Deutschordens Wohnstift sollten auf jeden Fall in Anspruch genommen werden, denn durch den neuen Kreisverkehr würde einer der größten Verkehrsballungspunkte geregelt werden.

Beschluss:

Für die Baumaßnahme „Errichtung eines Verkehrskreisels auf der Dr.-Meinerzhagen-Straße im Bereich der Zufahrten zum neuen Altenpflegezentrum und dem REWE-Markt werden Haushaltsmittel in Höhe von 385.000 € außerplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Endausbau der Straße Bonnersüng (68.000 €), „Allgemeiner Grunderwerb“ (30.000 €) und einem Baukostenzuschuss vom Deutschorden Wohnstift, sowie der REWE (287.000 €).

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	5
	Enthaltungen	0
	Ja-Stimmen	27

Zu TOP 10:

Leitbild „Lindlar 2020“

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Der Bürgermeister verweist auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2010 und schlägt vor, die Ergänzungen in das Leitbild Lindlar 2020 aufzunehmen.

RM Hans Schmitz weist für die CDU-Fraktion darauf hin, dass man alle im Antrag stehenden Ergänzungen durch die aktuellen Geschehnisse in letzter Zeit mehr als bestätigt sehe.

RM Dreiner-Wirz gibt für die SPD-Fraktion zu Bedenken, dass innerhalb der Fraktion noch viele Fragen besprochen werden müssten, wie z. B. die zukünftige Nutzung der Solarenergie, der Neuabschluss von Konzessionsverträgen etc. Daher bestünde derzeit von Seiten der SPD-Fraktion zu diesem Zeitpunkt kein Diskussionsbedarf. Er bittet die CDU-Fraktion darum, den Antrag solange zurückzustellen, bis sich die SPD mit diesen Fragen beschäftigt hat.

RM Heuwes erklärt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass das Leitbild in Lindlar nicht lebt und es daher nicht von Belang sei. Es würde niemanden interessieren was in diesem Leitbild steht. Daher sehe man keinen Diskussionsbedarf.

RM Friese schließt sich für die FDP-Fraktion seinem Vorredner an.

Der Bürgermeister stellt im Anschluss zur Aussage von RM Heuwes bezüglich der Belanglosigkeit des Leitbildes fest, dass durchaus in Gesprächen mit Externen immer wieder Bezug auf das Leitbild Lindlar 2020 genommen wird. Weiterhin weist er darauf hin, dass es zum Thema Leitbild 2010 eine Bürgerversammlung gegeben hat, bei der Bürger ihre Anregungen zu dem Leitbild vorgetragen haben. Der Antrag der CDU-Fraktion gebe Antworten auf diese Anregungen. Es sei seiner Meinung nach völlig unverständlich und auch im Widerspruch zu einer bürgernahen Politik, die vorliegenden Anregungen nun überhaupt nicht berücksichtigen zu wollen.

RM Hans Schmitz erklärt, man habe diesen Antrag nach der Bürgerversammlung gestellt. Die Ergänzungen seien mit Rücksicht auch auf die anderen Fraktionen im Rat so formuliert worden, dass er sich nicht vorstellen könne, dass sie aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden könnten.

Der Bürgermeister stellt folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Beschluss:

Das Leitbild Lindlar 2020 wird wie von der CDU-Fraktion beantragt, wie folgt ergänzt:

unter Rahmenbedingungen:

Unsere Entscheidungen orientieren sich in allen Handlungsfeldern an der Nachhaltigkeit.

unter Handlungsfeld „Leben und Wohnen“, Strategie:

Wir sind offen für Initiativen, die alternative Energiekonzepte umsetzen.

unter Handlungsfeld „Infrastruktur“, Vision:

Die Energieversorgung wird unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes erfolgen.

Die Bürger der Gemeinde haben Zugang zu zukunftsorientierten Informationstechniken.

unter Handlungsfeld „Infrastruktur“, Strategie:

Wir bevorzugen den Einsatz regenerativer Energien unter langfristigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Wir forcieren den Ausbau der Kommunikations-Infrastruktur.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	1
	Enthaltungen	9
	Ja-Stimmen	22

Zu TOP 10a:**Antrag auf Anpachtung der Dachfläche der Turnhalle Hartegasse zur Errichtung einer Photovoltaikanlage**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

RM Hans Schmitz erklärt für die CDU-Fraktion, dass es noch Fragen zu beantworten gebe, u. a. welche Kosten entstehen und in welchen Zeitraum die Maßnahme realisiert werden kann. Welche energetischen Maßnahmen sind sinnvoll?

RM Dreiner-Wirz bittet für die SPD-Fraktion auch zu prüfen welche Energieeinsparpotentiale auch durch Einrichtung einer Solaranlage möglich sind.

RM Heuwes erklärt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass es derzeit der falsche Zeitpunkt für eine solche Maßnahme sei.

RM Friese stimmt für die FDP-Fraktion seinem Vorredner zu.

RM Heller stellt fest, man solle vor Vertragsschluss vor allem die Frage klären, ob es allein aus statischen Gründen überhaupt möglich sei, auf dieser Dachfläche Photovoltaik- oder Solaranlagen zu installieren. Weiterhin müsse unmissverständlich festgelegt sein, wer bei einem Defekt / einer Reparatur des Daches die Kosten übernimmt, wenn die Anlage abgebaut werden muss.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Lindlar beschließt, den Antrag der Florian Hörter & Markus Klein GbR auf Abschluss eines Photovoltaiknutzungsvertrages für die Turnhalle Hartegasse abzulehnen und beauftragt die Verwaltung, dies den Antragstellern mitzuteilen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Angelegenheit, beziehungsweise die Gespräche mit der Florian Hörter & Markus Klein GbR dann wieder aufzunehmen, wenn eine energetische Sanierung des Daches der Turnhalle Hartegasse stattgefunden hat und eine langfristige Photovoltaiknutzung möglich erscheint.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	1
	Enthaltungen	9
	Ja-Stimmen	22

Zu TOP 10b:**Errichtung eines Mobilfunksendemastes in Lindlar, Am Sägewerk**

Auf die Tischvorlage (gelb) (Anlage 4) und die Tischvorlage (weiß) (Anlage 5) wird verwiesen.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Arbeitskreis Mobilfunk in seiner letzten Sitzung festgestellt hat, dass der Standort Am Sägewerk nicht den Lindlarer Leitlinien entspricht, von daher dem Bau- Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt, an sei-

ner ablehnenden Haltung zu einer möglichen Baugenehmigung festzuhalten und überdies eine Klage für den Fall einer Baugenehmigung zu prüfen.

Gleichwohl müsse er als Bürgermeister darauf verweisen, dass die Verweigerung des Einvernehmens seines Erachtens rechtswidrig sei.

Weiterhin verweist er auf die weiße Tischvorlage, in der Herr Jungnitz im Hinblick auf die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Schreiben vom 19. Mai 2011 unter Fristsetzung bis zum 30. Mai 2011 angekündigte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch Erteilung der Baugenehmigung einen Ausblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten (Kosten und Risiken) gibt.

Im Anschluss daran berichtet der Bürgermeister über den Beschluss aus der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss. Danach hat der Ausschuss beschlossen, das Einvernehmen weiterhin nicht zu erteilen, und die Verwaltung beauftragt, sich mit dem Städte- und Gemeindebund zu beraten. Außerdem wurde dem Rat empfohlen, die Möglichkeiten einer Klage gegen eine Baugenehmigung zu prüfen und vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen.

Nach ausführlicher Beratung stellt der Bürgermeister folgende Beschlüsse zur Abstimmung:

1. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Städte- und Gemeindebund Kontakt aufzunehmen und mit Hilfe eines Fachanwalts die Möglichkeiten und Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und gleichzeitig wegen dringenden Beratungsbedarfs der Fraktionen bei der Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises eine Fristverlängerung zu beantragen. In seiner nächsten Sitzung am 05.07.2011 soll der Rat entscheiden, ob der Klageweg beschritten werden soll.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	2
	Enthaltungen	0
	Ja-Stimmen	28

2. Beschluss:

Sollte eine Fristverlängerung bis nach der nächsten Ratssitzung nicht erreicht werden können, soll einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	6
	Enthaltungen	9
	Ja-Stimmen	15

3. Beschluss:

Im Hinblick auf eine mögliche namentliche Abstimmung über die Beschreibung des Klageweges am 05.07.2011 wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Konsequenzen mögliche finanzielle Schäden der Gemeinde für einzelne Ratsmitglieder haben könnten.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

**Zu TOP 11:
Informationen der Verwaltung**

Der Bürgermeister zeigt dem Rat neue Nebentätigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 KorruptionsbG an. Er informiert die Ratsmitglieder, dass er in der Sitzung des Vorstandes des Naturarena Bergisches Land e. V., dem er nach der Fusion von TVO und RBT seit dem 17.11.2010 angehört, am 30.03.2011 zum Vertreter des Vereins in die Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisches Land GmbH gewählt wurde. Hiergegen werden keine Einwände vorgetragen.

Weiterhin informiert er darüber, dass das nächste Rätetreffen Engelskirchen / Lindlar am 01. Juli 2011 in Engelskirchen stattfindet. Eine Einladung ist bereits versandt worden.

Im Anschluss weist der Bürgermeister auf die Einweihung des Viaduktes / Brückenfest hin, die unter Beteiligung insbesondere der Initiative Bergische Grauwacke, des Fördervereins Sülztalbahn und Linder Vereine am 16. September 2011 ab 17 Uhr stattfinden soll.

Weiterhin berichtet er von der Erstbefahrung des Aufzuges am JUBILATE-Forum, zu der die Ratsmitglieder für 15.30 Uhr eingeladen worden waren. Gemeinsam mit Herrn Pfarrer Knizia wurde besprochen, dem Rat vorzuschlagen, eine der kommenden Ratssitzungen im Forum abzuhalten. Da gegen diesen Vorschlag keine Einwände bestehen, wird die Verwaltung eine der nächsten Ratssitzungen im JUBILATE-Forum terminieren.

**Zu TOP 12:
Verschiedenes**

RM Harald Orbach berichtet, dass die fußläufige Verbindung in Remshagen („Vater-tagsschnellweg“) wieder hergestellt sei. Weiterhin weist er auf aktuelle Mitteilungen in der Presse hin, nach denen eine Sperrung der K 19 für Motorräder an den Wochenenden beabsichtigt sei. Da nach seiner Befürchtung bei einer Sperrung der Verkehr in Eichholz und Frielingsdorf erheblich ansteigen würde, bittet er die anwesenden Kreistagsmitglieder, den Kreis über diese Problematik zu informieren und von einer Sperrung Abstand zu nehmen.

RM Wilfried Orbach informiert über die am vergangenen Wochenende vom Förderverein Kreisverkehrsplatz Frielingsdorf durchgeführten Abbrucharbeiten. Weiterhin berichtet er, dass die versprochen Geldmittel ebenfalls eingegangen und nun die Eigenleistungen damit vollständig erbracht seien.

RM Freiberg berichtet von der Einweihung der Umgehungsstraße Frielingsdorf am vergangenen Wochenende. Weiterhin verweist er auf Beeinträchtigungen der Geschäfte in der Jan-Wellem-Straße infolge der Baustellen im Ort und auf einen Brief mit Unterschriftenliste gegen die aktuelle Einbahnstraßenregelung, der in den letzten Tagen an die Gemeinde Lindlar versandt wurde. Er regt an zu prüfen, ob der Verkehr hier optimiert werden könnte. Man sollte auf die Geschäfte zugehen und diese in etwaige Planungen einbeziehen.

Der Bürgermeister bestätigt den Eingang des Schreibens und erklärt, dass man mit dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde bereits im Kontakt stehe.

Ende des öffentlichen Teils

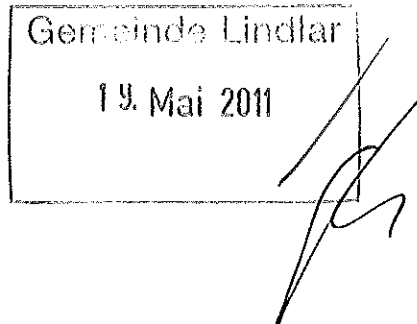


OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der
Gemeinde Lindlar
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar



Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Meln Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6113
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 17.05.2011

Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar

hier: **BP. Nr. 48 "Lindlar West", 11. Änderung** (im vereinfachten Verfahren)

-Beteiligung gemäß § 13, Absatz 2 BauGB-

Ihr Schreiben vom 07.04.2011; Az.: Ka/We

Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Lindlar West" bestehen von Seiten des Oberbergischen Kreises keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Verfahrensstand von hier aus keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Eberz)

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/lnks/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

**Bauen, Planen, Umwelt,
Denkmalschutz**

Ergänzungs-Tischvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 25.05.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 05	Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung Antrag der WAS vom 12.02.2011
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	16.03.2011	11
Gemeinderat	29.03.2011	11a
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.05.2011	12

Sachverhalt:

Die abschließende Vorberatung erfolgte im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 24.05.2011 unter TOP 12. Die Mitglieder des Rates werden gebeten bei der Beratung des Tagesordnungspunktes die Vorlage, einschließlich der Tisch-Ergänzungsvorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, TOP 12, vom 24.05.2011 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 24.05.2011 noch nicht fertig gestellt ist.

Nach einer intensiven Beratung wird einstimmig empfohlen den Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der offen gelegten Form als Satzung zu beschließen. In einem nachfolgenden weiteren Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 48 – Lindlar West – soll die Planung und Festsetzung von Parkplätzen und Grünflächen am Wupperweg überprüft und evtl. geändert werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss unterbreitet dem Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994.

(GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Günther Kappe

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung wird als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

Der Bereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung durch gestrichelt begleitende Linie umgrenzt.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

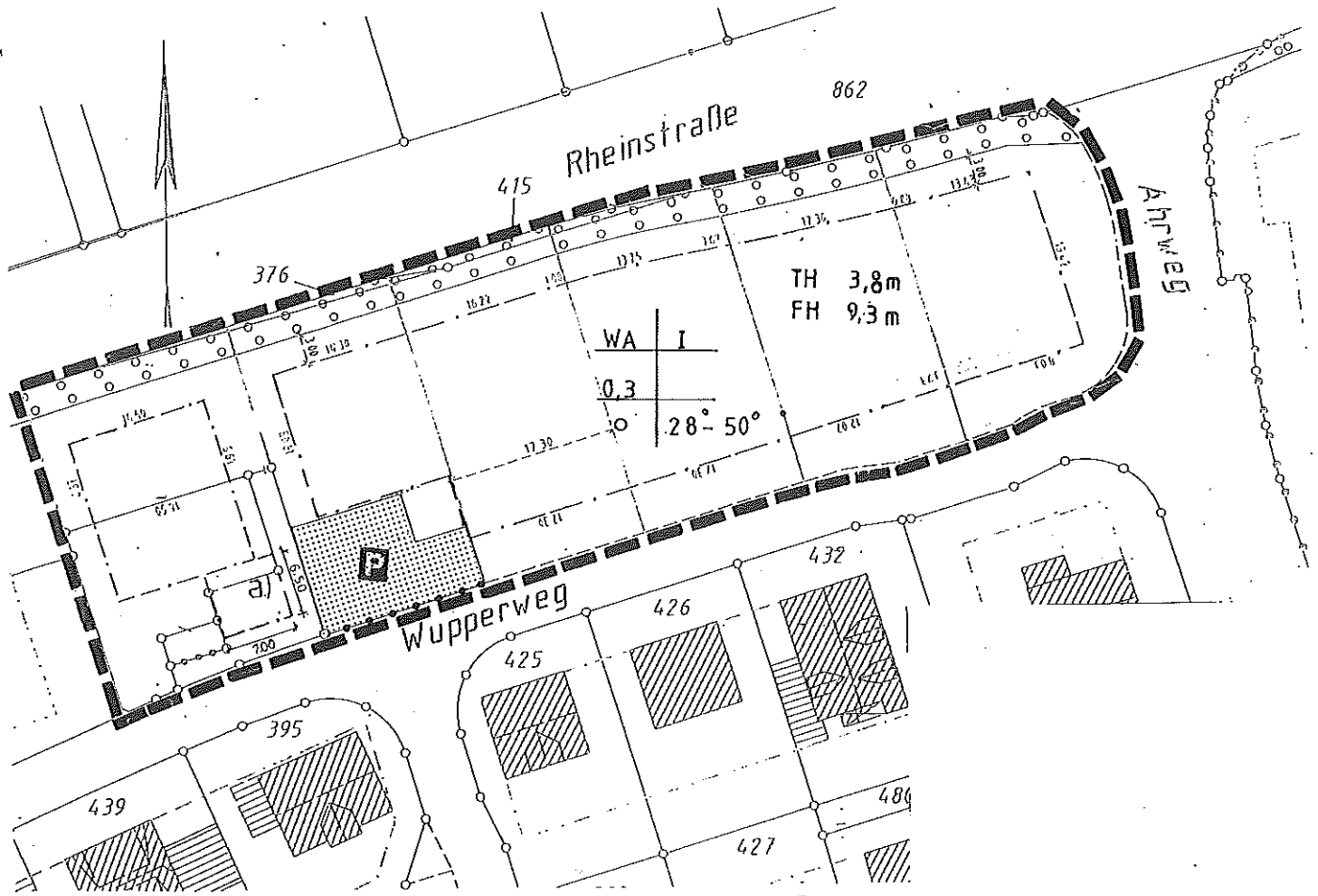
Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

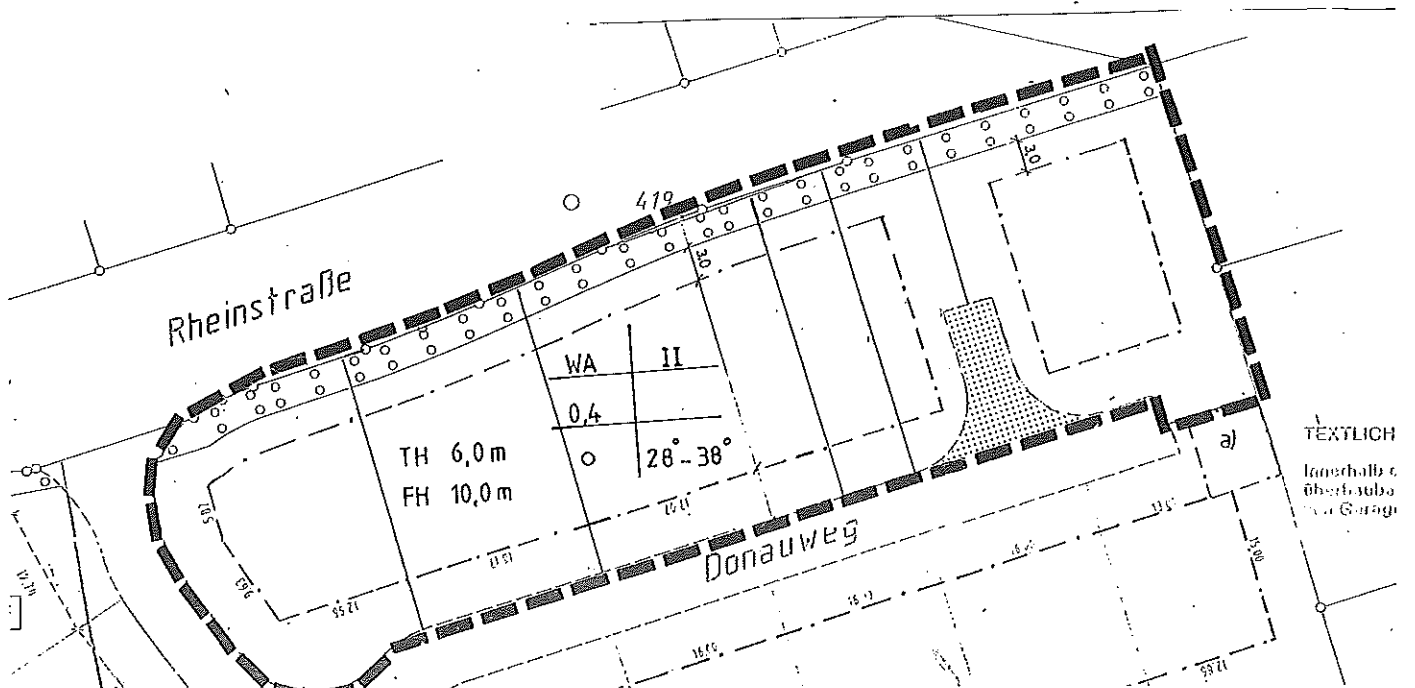
BEBAUUNGSPLAN NR. 48 -Lindlar West-

XI. ÄNDERUNG

1 Bereich Wupperweg



2 Bereich Donauweg



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West -, XI. Änderung

Bestehende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West – wurde am 30.12.1998 bekannt gemacht und mit der Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Inzwischen wurden verschiedene Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert. Insgesamt wurden 10 Änderungen durchgeführt. Die letzte Änderung betraf mehrere Bereiche des Bebauungsplangebietes und wurde am 23.03.2011 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Anlass zur Planänderung

Durch den neuen Erschließungsträger wurden inzwischen mehrere Grundstücke verkauft. Bei einigen Grundstücken wird von den möglichen Erwerbern eine Änderung des Bebauungsplanes erwartet. Nur, wenn die Festsetzungen in geringem Umfang geändert werden, lassen sich auch die privaten Wünsche zu dem Bauvorhaben realisieren. Insgesamt sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes in 4 Bereichen geändert werden.

Inhalt der Planänderung

1. Bereich Wupperweg
Nördlich des Wupperweges werden über die Erschließungsstraße 2 Bereiche mit öffentlichen Parkplätzen erschlossen. Bedingt durch die privaten Baumaßnahmen ist eine geringfügig andere Aufteilung der Parkplätze erforderlich. Gegenüber dem Elbeweg soll der Bereich der ursprünglich geplanten (siehe Bebauungsplan Nr. 48 Urfassung) Parkplätze erweitert werden. Hier könnten 8 Parkplätze entstehen. Somit bleibt in diesem Bereich die Anzahl der Parkplätze gleich.
2. Bereich Donauweg
Die überbaubaren Flächen nördlich des Donauweges sollen erweitert werden bis auf einen Abstand von 3,00 m zum nördlich festgesetzten Pflanzstreifen. Somit können zukünftig die Wohngebäude auf den einzelnen Grundstücken weiter nach Norden gerückt werden und zwischen Wohnhaus und der Erschließungsstraße Donauweg können Terrassen und Südgärten angelegt werden.
3. Bereich Siegeweg, nördlicher Teil
Sowohl südlich als auch westlich des Siegeweges wurde inzwischen die Festsetzung zur Trauf- und Firsthöhe verändert. Entsprechend dem Wunsch der Erschließungsgesellschaft sollen auf die zurzeit zur Verfügung gestellten Grundstücke im Bereich des Wendehammers (nördlicher Bereich des Siegeweges) eine geänderte Festsetzung zur Trauf- und Firsthöhe erhalten. Somit soll auch hier künftig die Firsthöhe mit 9,00 m und die Traufhöhe mit 3,80 m festgesetzt werden.

4. Bereich Krähenhof/Siegweg

Nur wenige Meter vor der Einmündung des Siegweges auf die Straße Krähenhof sollen durch den Siegweg mehrere öffentliche Parkplätze erschlossen werden. Durch diese öffentlichen Parkplätze wird der Zugang zu dem südlich gelegenen Baugrundstücken erschwert. Daher soll mit der Änderung des Bebauungsplanes diese öffentliche Parkplatzfläche verlegt werden auf die Ostseite der Straße Krähenhof. Die hier festgesetzte Grünfläche wird durch diese Maßnahme entsprechend verringert.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der XI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 – Lindlar West – werden keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft eingeleitet. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes werden nicht betroffen. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden daher nicht erforderlich.

Hinweise

Weitere Informationen zur Umwelt liegen nicht vor.

Zu der Planung wird keine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umwelt wird nicht erstellt.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Änderungen der Planung berühren nicht die Grundzüge der Bauleitplanung. Die geplanten Änderungen (4 Bereiche) erfolgen aus Gründen persönlicher Bauinteressen zu realisieren bzw. die Verkehrsflächen besser zu nutzen.

Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Tischvorlage zu TOP 3
Anlage 3 zu TOP 5

Gemeinde Lindlar
Recht und Versicherungen

Gesprächsvermerk

Datum: 23. Mai 2011

An: Herrn Hütt


Kopien an: Frau Kierdorf, Herrn BM Dr. Tebroke, Herrn Schibelka, Herrn Urspruch, Herrn Newrzella

Von: Herrn Jungnitz

Betreff: Winterdienst Rheinstraße Gehweg

Nach einem verwaltungsinternen Abstimmungsgespräch am heutigen Tag kann im Ergebnis folgendes festgehalten werden:

1. Die grünordnerische Festsetzung Ziffer 7.5 in den textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 48 Lindlar-West lautet wie folgt:
„Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit einer Breite von 3 m festgesetzten Flächen ist eine freiwachsende Hecke aus bodenständigen Laubgehölzen gemäß Artenliste D auf der gesamten Länge anzulegen. Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,5 m.“
2. Die textliche Festsetzung Ziffer 7.5 im B-Plan Nr. 48 gibt nur ein planerisches Ziel ohne Nennung einer konkreten Frist für die Umsetzung der Anpflanzungen im Sinne eines verbindlichen Pflanzgebots vor. Der Gemeinde stehen keine rechtlichen Möglichkeiten einer zwangsweisen Durchsetzung der Pflanzmaßnahmen auf den im Privateigentum stehenden Grundstücksflächen zu.
3. Nach ständiger Rechtsprechung ist Voraussetzung für die Entstehung der Gebührenpflicht, dass der Grundstückseigentümer die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, von der Erschließungsanlage einen Zugang zu seinem Grundstück zu nehmen. Eine tatsächliche Zugangsmöglichkeit wird durch die textliche Festsetzung weder untersagt noch verhindert, da der Pflanzabstand immerhin bis zu 1,50 m betragen kann. Auch eine rechtliche Zugangsmöglichkeit wird hierdurch nach Auffassung der Verwaltung nicht ausgeschlossen, da der Pflanzstreifen zukünftig ausschließlich auf privaten Flächen angelegt werden soll. Es handelt sich hierbei gerade nicht um eine öffentliche Grünfläche.
4. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Verwaltung alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) der Rheinstraße (also bis etwa in Höhe der Grundschule Lindlar-West / Ecke Kastanienweg) zu Winterdienstgebühren für die Fahrbahnreinigung heranzuziehen. Gleichzeitig besteht innerhalb der festgesetzten OD eine Winterdienstpflicht der Grundstückseigentümer hinsichtlich der Gehwegreinigung in der Rheinstraße (betrifft also auch die Anlieger im Donauweg).


Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Gemeinde Lindlar
Recht und Versicherungen

Aktenvermerk

Datum: 25. Mai 2011

An: Herrn BM Dr. Tebroke

Kopien an: Herrn Newrzella

Von: Herrn Jungnitz

Betreff: Bauvorhaben Telekommunikationsmast „Am Sägewerk“ in Lindlar

Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinde Lindlar im Hinblick auf die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Schreiben vom 19. Mai 2011 angekündigte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung ist aus meiner Sicht nach vorläufiger Prüfung folgendes festzustellen:

1. Die Erteilung einer Baugenehmigung ist eine **gebundene** Entscheidung und nicht in das Ermessen von Verwaltungsbehörden gestellt. Nach § 75 Abs. 1 BauO NRW **ist** die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen von Seiten der Gemeinde **nur** aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden - also allein aus **bauplanungsrechtlichen** - Gründen versagt werden. Andere Gründe - insbesondere strahlungs- bzw. immissionsschutzrechtliche Gründe - dürfen nicht Grundlage einer Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne von § 36 BauGB sein.

2. Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB privilegiert. Eine positive Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur liegt vor. Entgegenstehende öffentliche Belange sind nicht erkennbar, so dass m. E. grds. ein Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung gegeben ist.

3. Während früher das rechtswidrig verweigerte gemeindliche Einvernehmen im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verwaltungsverfahrens von Seiten der Kommunalaufsicht gemäß §§ 119 ff. GO NRW ersetzt werden musste, bestehen nach heutiger Rechtslage weitreichende Ersetzungsbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des § 80 Abs. 2 - 4 BauO NRW. Bis zum

14. April 2007 konnte die obere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ersetzen. Gegen die Ermessensentscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde war unmittelbar der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

4. Durch das Bürokratieabbaugesetz I NRW (s. Anlage) wurde die Rechtsposition der Bauaufsichtsbehörden seit dem 15. April 2007 durch den Landesgesetzgeber weiter gestärkt. Danach gilt derzeit hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens folgende Rechtslage (die Hervorhebungen sind durch den Verfasser erfolgt):

"(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

(2) § 122 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123

Gemeindeordnung . Sie ist zu begründen. Eine Anfechtungsklage hat auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt. Die Baugenehmigung kann, soweit sie als Ersatzvornahme gilt, nicht gesondert nach § 126 der Gemeindeordnung angefochten werden.

(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden."

5. Die Stärkung der Rechtsposition der Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Kommune spiegelt sich insbesondere in folgenden Umständen wieder:

a) Es besteht keine Ermessensentscheidung mehr auf Seiten der Bauaufsicht hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, sondern eine Rechtspflicht zum Ersetzen im Sinne einer gebundenen Entscheidung durch die Bauaufsicht ("hat ...").

b) Nicht mehr die obere Bauaufsicht ist für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig, sondern die Untere Bauaufsichtsbehörde (quasi in einem Akt mit der Erteilung der Baugenehmigung selbst).

c) Eine gesonderte Anfechtungsklage der Kommune gegenüber der in der erteilten Baugenehmigung zugleich enthaltenen Ersatzvornahme des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 126 GO NRW ist nicht mehr statthaft.

d) Eine Anfechtungsklage der Kommune gegen die erteilte Baugenehmigung bleibt weiterhin statthaft; sie entfaltet jedoch keine aufschiebende Wirkung gegenüber der weiteren Realisierung des Bauvorhabens durch den Antragsteller.

6. Wollte die Gemeinde die weitere Realisierung des hier in Rede stehenden Bauvorhabens ernsthaft verhindern, so hätte Sie m. E. nur die Möglichkeit des einstweiligen (vorläufigen) Rechtsschutzes im Sinne der §§ 80, 80 a VwGO. Dieses Verfahren kann aber auch nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn die Gemeinde hier geltend machen kann, durch die Erteilung der Baugenehmigung in eigenen schutzwürdigen Rechtspositionen (Bauplanungsrecht) verletzt zu sein. Gerade aber bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Bauvorhaben - wie eingangs bereits erwähnt - erkennbar nicht entgegen, so dass ich die Erfolgsaussichten eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens als äußerst gering einschätze.

7. Die überschlägigen Kosten eines vorläufigen / einstweiligen Rechtsschutzverfahrens im Sinne von §§ 80, 80 a VwGO beziffern sich wie folgt:

Streitwert aus vergleichbaren Fällen regelmäßig 30.000,00 € für das Hauptsacheverfahren (Drittanfechtungsklage gegen den Oberbergischen Kreis als Baugenehmigungsbehörde). Für das vorläufige Rechtsschutzverfahren wird regelmäßig nur der hälftige Streitwert (= 15.000,00 €) zugrunde gelegt.

Die Gerichtskosten (VG Köln / 1. Instanz) betragen 1,5 Gerichtskostengebühr = 363,00 €.

Die Anwaltskosten für die mögliche Beauftragung einer (Fach-)Anwaltskanzlei belaufen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG):

1,3 Verfahrensgebühr = 735,80 € netto (ohne Auslagen), d. h. etwa 900,00 € brutto.

Findet ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt, käme noch eine 1,2 Terminsgebühr hinzu (ebenfalls etwa 900,00 €).

Im Unterliegensfalle – davon ist m. E. auszugehen (s. meine obigen Ausführungen) – wäre also mit Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von max. 2.163,00 € für das vorläufige Rechtsschutzverfahren 1. Instanz beim VG Köln zu rechnen. Sollte der Oberbergische Kreis ebenfalls (fach-)anwaltlich vertreten werden, so würde sich dieser Betrag um nochmals max. 1.800,00 € erhöhen, also summa summarum auf rund 4.000,00 €.



Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Tischvorlage zu TOP 106
Anlage 4 zu TOP 106

Gemeinde Lindlar
Bauen, Planen, Umwelt,
Denkmalschutz
Ne/Fe

Lindlar, 23.05.2011

Tischvorlage
für die Sitzung des
Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
am 24.05.2011
– öffentliche Sitzung –

TOP 14a Errichtung eines Mobilfunksendemastes in Lindlar

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2011	15a
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	16.03.2011	13

Sachverhalt:

Auf die Vorlagen zu den vorgenannten Sitzungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses wird verwiesen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 16.03.2011 wurde beschlossen, zu dem geplanten Mobilfunksendemast in Lindlar, Am Sägewerk, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu verweigern.

Mit Vorprüfungsbericht vom 18.03.2011 hat die Gemeinde Lindlar das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Sendemastes verweigert.

Auf die nach BauGB zulässigen Versagungsgründe wurde in den vorangegangenen Sitzungen hingewiesen (vgl. hierzu Vorlage Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 01.02.11, TOP 15a).

Mit Schreiben vom 19.05.2011 (Anlage) teilt die Bauaufsicht des Oberbergischen Kreises mit, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig verweigert wurde. Die Bauaufsicht gibt der Gemeinde Lindlar die Gelegenheit, ihre Entscheidung erneut zu überdenken. Sollte die getroffene Entscheidung bis zum 30.05.2011 weiterhin bestehen bleiben, ist die Bauaufsicht gehalten, mit der Erteilung der Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Ein Beschlussvorschlag wird nach Beratung in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses unterbreitet.



Petric Newrzella
Fachleiter

Oberbergischer Kreis



Der Landrat

Bauamt
Dienstgebäude Molkstr.42
51643 Gummersbach

→ Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Bushaltestellen
des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus
→ Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am
Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung
des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis • Der Landrat • 51643 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
- Der Bürgermeister -
FB Bauen-Planen-Umwelt
z.Hl. Herrn Newrzella

Ankunft erteilt: Herr Baumann
Zimmer Nr.: 5-09
Aktenzeichen: 11765/04/00024/0
Durchwahl:
Tel.: (02261) 88- 6525
Fax: (02261) 88- 6518
E-Mail: bernhard.baumann@obk.de

Datum 19.05.2011

Bauvorhaben: Errichtung eines Telekommunikationsmastes mit Technikgebäude

Ort: 51789 Lindlar, Am Sägewerk
Gemarkung: Lindlar, Flur: 28, Flurstück(e): 15

Ihr Schreiben vom 18.03.2011 - Vorprüfungsbericht

Verweigertes Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Vorprüfungsbericht vom 18.03.2011 habe Sie, betreffend der Errichtung des o.g.
Telekommunikationsmastes, das Gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB verweigert.

Seitens der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises, ist nach Prüfung Ihrer Entscheidung
festzustellen, dass das Einvernehmen, für das nach § 35 Abs. 1 Ziffer 3. BauGB zu beurteilende
Bauvorhaben, rechtswidrig verweigert wurde.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit Ihre Entscheidung erneut zu überdenken.

2

Kreispostkasse Köln
Kto. 0341 000 109
BLZ 370 502 99
IBAN DE 37 001 000 100 100 00 10
SWIFT CODE: 25120330

Sparkasse Gummersbach-Bergeswald
Kto. 199 413
BLZ 384 500 00
IBAN DE 11 319 100 100 100 10 11
SWIFT CODE: 25120330

Postbank Köln
Kto. 436-504
BLZ 370 100 50
IBAN DE 91 370 100 100 100 10 50
SWIFT CODE: 25120330

Telefon (0 22 61) 88-0*
Telefax (0 22 61) 88-10 33

Bitte beachten Sie:

Die Bauaufsichtsbehörde hat eingeschränkte Sprechzeiten. Sie erreichen uns telefonisch
dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hessenschweifen

Das Kreishaus ist Mo. - Mi. von 8.00 - 16.00 Uhr, Do. von 8.00 - 12.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet

www.oberbergischer-kreis.de

Wenn Sie elektronisch mit uns kommunizieren wollen, beachten Sie bitte den Hinweis unter
<http://www.obk.de/content2008/infotexte/infotexte.html>

2

Sollte Ihre Entscheidung bis zum 30.05.2011 weiterhin bestehen bleiben, oder ich ohne Nachricht
von Ihnen bleiben, bin ich gehalten, mit der Erteilung der Baugenehmigung das Gemeindliche
Einvernehmen zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Baumann